

## Beziehung von Hilfskräften und Bescheinigung der Kosten (§ 30 Z 1 GebAG)

1. Bei den Hilfskraftkosten handelt es sich um einen reinen Kostenersatz. Die Höhe des Ersatzes der Hilfskraftkosten richtet sich dabei nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Kostenersatz für Hilfskräfte ist auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und von ihm daher zu bescheinigenden Aufwand beschränkt.
2. Die Beziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichem Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass die Substitution der Eigenleistung durch Hilfskräfte nicht zu einer Erhöhung des zu vergütenden Aufwands führen darf.
3. Grundsätzlich ist die detaillierte Bescheinigung der einzelnen vorliegenden Gründe notwendig. Vom Sachverständigen ist damit zu verlangen, dass er die für Hilfskräfte verrechneten Kosten näher begründet und detailliert. Der Nachweis gelingt dann, wenn der Sachverständige diese Kosten tatsächlich aufwenden musste, etwa durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege. Die für die Hilfskraftbeziehung angesprochene Stundenanzahl ist so lange für wahr zu halten, als nicht gegenteilige Anhaltspunkte hervorkommen. Bei der Aufschlüsselung hat der Sachverständige auszuführen, welche Tätigkeiten von den Hilfskräften in den angegebenen Stunden verrichtet wurden, und ein entsprechendes Arbeitsjournal, gegliedert nach Mitarbeiter, Leistung, Datum, Stundenanzahl und Stundensatz, vorzulegen.
4. Werden Arbeiten von Hilfskräften kostengünstiger ausgeführt als vom Sachverständigen persönlich, dann sind sie ohne Rücksicht darauf zu vergüten, ob die Beziehung der Hilfskräfte unumgänglich notwendig war. Das GebAG setzt für die Entlohnung der Hilfskräfte des Sachverständigen keine Höchstbeträge fest. Letztlich sind diese nach richterlichem Ermessen festzusetzen.

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde Dr. D. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Rechnungswesen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zu konkret bezeichneten Fragen zu erstellen.

Am 10. und 12. 6. 2020 langte nach Kosteneinschätzung und -warnungen – soweit für die Erledigung der Beschwerde von Bedeutung – das Gutachten samt Gebührennote ein, mit der der Sachverständige den Zuschuss von € 34.665,- begehrt.

Der Revisor erhob dagegen Einwendungen in Ansehung der Gebühren für Mühewaltung mit dem Ersuchen, den Sachverständigen aufzufordern, Honorarnoten samt Einzahlungsbelege zum Nachweis seiner außergerichtlichen Einkünfte sowie detaillierte Aufzeichnungen hinsichtlich seines Stundenaufwands vorzulegen und in Ansehung der verzeichneten Kosten für Hilfskräfte die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen, indem er darlege, für welche Tätigkeiten in welcher Zeit Hilfskräfte herangezogen worden seien, und nachweise, dass diese Kosten von ihm bezahlt worden seien.

Hierauf erbrachte der Sachverständige den Nachweis seiner außergerichtlichen Einkünfte samt Einzahlungsbelegen, Aufzeichnungen zum Zeitaufwand der Mühewaltung, Aufzeichnungen zum Zeitaufwand und zur Tätigkeit der Hilfskräfte sowie Zahlungsbelege in Bezug auf bereits beglichene Hilfskraftkosten zur Vorlage und brachte vor, dass er diese nicht vorfinanziere, sondern dann bezahle, wenn er vonseiten des Gerichts bezahlt werde. Der Angeklagte nahm inhaltlich Stellung zum Gutachten.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren antragsgemäß, wobei auf die einzelnen Gebührenpositionen identifizierend verwiesen wurde. Die Kosten für die Beziehung qualifizierter Hilfskräfte gemäß § 30 GebAG wurden dabei mit 206,25 Stunden zu je € 98,-, somit gesamt mit € 20.212,50 bestimmt.

Nur dagegen wendet sich die Beschwerde des Zweitangeklagten C., der von einer augenscheinlichen Überzahlung der Hilfskräfte, die diese in ihrem Berufsleben nicht erzielen könnten, ausgeht und deren Stundenaufwand als zu hoch für den Arbeitsaufwand qualifiziert.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

OLG Graz vom 21. Dezember 2020, 10 Bs 325/20z

Dem Sachverständigen sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen (§ 30 Z 1 GebAG).

Bei den Hilfskraftkosten handelt es sich um einen reinen Kostenersatz. Die Höhe des Ersatzes der Hilfskraftkosten richtet sich dabei nach dem tatsächlichen Aufwand (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 30 GebAG E 18). Der Kostenersatz für Hilfskräfte ist auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und von ihm daher – wie hier – zu bescheinigenden Aufwand beschränkt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 22). Die Beiziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichem Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist (RIS-Justiz RS0119962; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 3). Dabei ist zu beachten, dass die Substitution der Eigenleistung durch Hilfskräfte nicht zu einer Erhöhung des zu vergütenden Aufwands führen darf (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 10). Grundsätzlich ist die detaillierte Bescheinigung der einzelnen vorliegenden Gründe notwendig. Vom Sachverständigen ist damit zu verlangen, dass er die für Hilfskräfte verrechneten Kosten näher begründet und detailliert (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 25). Der Nachweis gelingt dann, wenn der Sachverständige diese Kosten tatsächlich

aufwenden musste, etwa durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 78). Die für die Hilfskraftbeiziehung angesprochene Stundenanzahl ist so lange für wahr zu halten, als nicht gegenteilige Anhaltspunkte hervorkommen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 80). Bei der Aufschlüsselung hat der Sachverständige auszuführen, welche Tätigkeiten von den Hilfskräften in den angegebenen Stunden errichtet wurden, und ein entsprechendes Arbeitsjournal, gegliedert nach Mitarbeiter, Leistung, Datum, Stundenanzahl und Stundensatz, vorzulegen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 81 ff). Werden Arbeiten von Hilfskräften – wie hier – kostengünstiger ausgeführt als vom Sachverständigen persönlich, dann sind sie ohne Rücksicht darauf zu vergüten, ob die Beiziehung der Hilfskräfte unumgänglich notwendig war (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 27). Das GebAG setzt für die Entlohnung der Hilfskräfte des Sachverständigen keine Höchstbeträge fest (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG E 74). Letztlich sind diese nach richterlichem Ermessen (§ 273 Abs 1 ZPO) festzusetzen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG, 320).

Nachdem der Sachverständige das entsprechende Arbeitsjournal der Hilfskräfte nach Aufforderung durch das Beschwerdegericht vorlegte und die Leistungen dort nachvollziehbar begründet aufgeschlüsselt sind, waren die Kosten mit € 20.212,50 bei einem Stundensatz von € 98,- und 206,25 Stunden zu bestimmen.